

BEKANNTMACHUNG

119. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 17.08.2022 beschlossenen 119. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 26.08.2022 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 29.08.2022

**119. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997,
genehmigt am 26.01.1998)**

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 17.08.2022 den 119. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Anlage zu § 16 a der Satzung BKK Salzgitter wird wie folgt angepasst.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1

- auf 80 von Hundert erhöht (erhöhter Erstattungssatz) oder
- auf 50 von Hundert ermäßigt (ermäßigter Erstattungssatz).

§ 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz U1 beträgt

- 2,8 vom Hundert für den allgemeinen Erstattungssatz,
- 3,5 vom Hundert für den erhöhten Erstattungssatz,
- 2,0 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz.

§ 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz U2 beträgt 0,35 vom Hundert.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.